

## Brutvogelatlas – Tipps für KartiererInnen

### Sicherheit

- ✓ Achten Sie auf Ihre persönliche Sicherheit! Begehen Sie nur Bereiche, in denen Sie sich keiner Gefährdung aussetzen. Jede Kartiererin und jeder Kartierer ist freiwillig und eigenverantwortlich unterwegs.

### Flora und Fauna

- ✓ Der Schutz von Tieren, Pflanzen und Lebensräumen hat höchste Priorität. Eine Beunruhigung der Tierwelt und Schäden an der Vegetation sind bestmöglich zu vermeiden. Wissentliche Störungen v. a. von Brutvögeln am Nest oder beim Füttern sind durch nichts zu rechtfertigen. Aber auch Nahrungsgäste, Durchzügler und Schlafplatzgemeinschaften bedürfen der Ruhe!
- ✓ Achten Sie auf das Verhalten von Vögeln (und anderen Tieren): Sie lassen vielfach – aber nicht immer – erkennen, dass sie Stress ausgesetzt sind (Verlassen des Nistplatzes, Warnen, Verleiten, längeres Tragen von Futter im Schnabel, ...).
- ✓ Der Einsatz von Klangattrappen soll abseits wissenschaftlicher Untersuchungen, sofern überhaupt notwendig, auf die Nachweisführung über das Vorkommen einer Art bzw. auf ein zeitliches Minimum beschränkt sein.
- ✓ Mitführen von Hunden: An öffentlich zugänglichen Orten besteht Maulkorb- und/oder Leinenpflicht, dazu zählen auch öffentliche Straßen, Wanderwege und Forststraßen.

### Betreten von Grundstücken

- ✓ Respektieren Sie die gesetzlichen Regeln zum Betreten von Grundstücken:
  - Äcker, Wiesen, Privatgärten o. ä. dürfen ohne Einwilligung des Grundeigentümers nicht betreten werden.
  - Wälder: siehe folgender Punkt.
  - Auf Almen gibt es je nach Bundesland unterschiedliche Regelungen, das Betreten für Fußgänger ist im Großen und Ganzen erlaubt.
  - Öffentliche Wege dürfen betreten werden. Das Betreten privater Wege hängt von der Entscheidung des Eigentümers ab.
  - Beachten Sie generell Fahrverbote (Auto, Fahrrad).
- ✓ Um mögliche Konflikte zu vermeiden, ersuchen wir alle KartiererInnen bei ihrer Tätigkeit im Freiland entsprechend zurückhaltend aufzutreten bzw. uns bei Problemen zu kontaktieren.
- ✓ Bleiben Sie bei Kontakt mit GrundeigentümerInnen stets freundlich. Weisen Sie gegebenenfalls auf Ihr ehrenamtliches Engagement und Ihr Hobby hin.
- ✓ Bewahren Sie die öffentliche Ruhe, z. B. auf Friedhöfen.

## Wald und Forststraßen

- ✓ Im Wald sind FußgängerInnen das Benutzen von Forststraßen und das Betreten des Waldes zu Erholungszwecken gestattet. Beauftragte bezahlte Erhebungen, Führungen und Reiten zählen beispielsweise nicht zu Erholungszwecken.
- ✓ Jungwaldflächen bis in eine Höhe von drei Metern dürfen nicht betreten werden.
- ✓ Das Betreten von Waldflächen mit forstbetrieblichen Einrichtungen wie Forstgärten, Holz-, Material- und Gerätelagerplätzen und Gebäuden, Betriebsstätten von Bringungsanlagen (ausgenommen Forststraßen) einschließlich ihres Gefährdungsbereiches, ist verboten. Forstliche Sperrgebiete dürfen nicht betreten werden. Sie sind mit Tafeln gekennzeichnet:
  - Bei befristeten forstlichen Sperrgebieten umfasst eine Beschilderung jedenfalls eine zeitliche Angabe des Betretungsverbot.
  - Dauernde forstliche Sperren sind zulässig für z. B. Christbaumzucht, Tier- und Alpengärten, besondere Erholungseinrichtungen oder für Waldflächen, welche die WaldeigentümerInnen sich oder den Beschäftigten im engeren örtlichen Zusammenhang mit ihren Wohnhäusern vorbehalten.
  - Im Zweifel verzichten Sie auf eine Begehung.
- ✓ Beachten Sie das Forstgesetz.

## Schutzgebiete

- ✓ In Schutzgebieten gelten oft strengere Bestimmungen als in der „Normallandschaft“ (z. B. Wegegebot, Betretungszeiten, ...). Informieren Sie sich vorab über diese und nutzen Sie vorhandene Beobachtungseinrichtungen – hier sind Vögel weniger störungsanfällig.
- ✓ Beachten Sie die je nach Bundesland unterschiedlichen Naturschutzgesetze.

## Jagd

- ✓ Jagdliche Sperrgebiete dürfen nicht oder nur eingeschränkt betreten werden. Gültige entsprechende Bezeichnungen können sehr unterschiedlich sein. Wildruhezonen und Sperrgebiete z.B. wegen Treibjagden sind durch Hinweistafeln gekennzeichnet. Im Zweifel verzichten sie Sie auf eine Begehung.
- ✓ Futtereinrichtungen und Hochsitze dürfen nicht betreten werden.
- ✓ Respektieren sie jagdliche Aktivitäten im Rahmen der gesetzlichen Regelungen, um Konflikte, gerade in der Dämmerung, zu vermeiden.
- ✓ Beachten Sie die je nach Bundesland unterschiedlichen Jagdgesetze.

## Melden von Beobachtungen

- ✓ Melden Sie Ihre Beobachtungen auf der Plattform [www.ornitho.at](http://www.ornitho.at). Das hilft uns, einen qualitativ hochwertigen Brutvogelatlas zu erstellen. Auch darüber hinaus können wir mit der Datensammlung mehr über die heimische Vogelwelt lernen und gefährdete Arten besser schützen.
- ✓ Gehen Sie dabei mit dem eigenen Wissen und den Informationen anderer verantwortungsvoll um. Nicht jede Beobachtung eignet sich für eine Weitergabe im großen Kreis (z. B. störungsanfällige Arten, Beobachtungen in sensiblen Lebensräumen, Wahrung der Interessen von GrundeigentümerInnen) – markieren Sie diese in ornitho.at als „geschützte Beobachtung“. Im Zweifelsfall nehmen Sie bitte Kontakt mit uns auf ([atlas@birdlife.at](mailto:atlas@birdlife.at)) – wir helfen Ihnen gerne weiter.
- ✓ Sind Sie ein Vorbild beim Beobachten und Fotografieren: Verzichten Sie auf eine Beobachtung oder ein Foto, wenn negative Auswirkungen auf die Natur und ihre Bewohner augenscheinlich sind. Weisen Sie andere bei möglichem Fehlverhalten höflich darauf hin.

### Weiterführende Informationen:

*Naturfreunde Österreich (2013): Berg frei – Weg frei?! Ein Leitfaden für alle, die in ihrer Freizeit in der Natur unterwegs sind. <http://umwelt.naturfreunde.at/Shop/detail/102>*

*H.-M. Berg & C. Roland (2014): In der Natur ist alles erlaubt? Gutes Benehmen bei der Vogelbeobachtung. Vogelschutz 36: 18-19.*

Gesamte Rechtsvorschrift für Forstgesetz 1975, Fassung vom 08.04.2016

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10010371> am 8.4.2016